

ISSS – Information Security Society Switzerland

Bollwerk 21

3011 Bern

Per E-Mail zu Händen: copiur@bj.admin.ch

Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement

3003 Bern

29. Mai 2017

Stellungnahme zum Vernehmlassungsentwurf für ein Bundesgesetz über anerkannte elektronische Identifizierungseinheiten (E-ID-Gesetz)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen des Vereins ISSS bedanken wir uns für die Möglichkeit, unsere Stellungnahme zum Entwurf eines E-ID-Gesetzes einzubringen.

Die Information Security Society Switzerland (ISSS; <http://www.iss.ch>) ist die führende Fachorganisation in der Schweiz auf dem Gebiet der ICT-Sicherheit. Ihr gehören heute mehr als 1100 Einzel- und Firmenmitglieder aus Wirtschaft, Verwaltung und Wissenschaft an. ISSS setzt sich mit den technischen, wirtschaftlichen, regulatorischen und gesellschaftlichen Aspekten von ICT-Sicherheit und Informationsschutz auseinander. ISSS ist offizieller ICT Security Fachpartner von SwissICT.

Die elektronische Identität ist ein wesentlicher Bestimmungsfaktor für die Gewährleistung der Informationssicherheit stellt aber auch heikle Fragen zum Datenschutz.

Wir hoffen, dass wir mit unserer Stellungnahme einen Beitrag zur Förderung der elektronischen Identität in der Schweiz leisten können und danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anträge, welche wir Ihnen, wenn immer möglich, zu Ihrer Unterstützung gleich als ausformulierte Textvorlage mit dazugehöriger Begründung einreichen.

An der ISSS Stellungnahme haben folgende ISSS Mitglieder mitgearbeitet (in alphabetischer Reihenfolge):

Umberto Annino, Präsident ISSS, InfoGuard AG

Dr. Thomas Dübendorfer, Präsident Swiss ICT Investor Club (SICTIC) und Past-President ISSS

Beat Lehmann, Acting Counsel, Alcan Holdings Switzerland

Daniel Linder, Ergonomics AG

Doron Moritz, Tessaris Integrated Security AG

Adrian Müller, ID Cyber-Identity AG

Lorenz Neher, PwC

Fridel Rickenbacher, Partner, MIT-GROUP

Reto Scagnetti, Head of Sales, QuoVadis Trustlink Schweiz AG

Freundliche Grüsse

Umberto Annino, Präsident ISSS, Leitung ISSS "Taskforce E-ID-Gesetz"

Allgemeine Anmerkungen zum Vorentwurf „Bundesgesetz über anerkannte elektronische Identifizierungseinheiten – E-ID-Gesetz“

Elektronische Identität – Aufgaben von Staat und Wirtschaft

Wir sind der Meinung, dass die Ausstellung einer (elektronischen) Identität – analog den amtlichen Ausweispapieren in der nicht-digitalen Welt – **grundsätzlich eine hoheitliche Aufgabe des Staates** ist.

In diesem Sinne unterstützen wir die Position der "Swiss Data Alliance", die in ihrer entsprechenden Stellungnahme fundiert erläutert wird.

Daher ist der Gesetzesentwurf dahingehend anzupassen, dass nicht nur private Anbieter (IdP) eine elektronische E-ID ausstellen dürfen, sondern auch der Staat diese Aufgabe wahrnehmen kann.

Insbesondere sollte der Bund im Sinne eines erweiterten Art. 13 E-ID-Gesetz dafür sorgen, dass dort wo private Anbietern eine elektronische E-ID der Sicherheitsniveaus "substantiell" oder "hoch" nicht, nur mit Verzug oder nur mit Einschränkungen anbieten, den interessierten Anwendern eine entsprechende E-ID zur Verfügung stellt.

Im Weiteren ist uns bewusst, dass die von uns als Vertreterin vieler potentieller Anwender geforderte Konformität der E-ID nach dem Entwurf des E-ID Gesetzes Anpassungsprobleme hervorrufen kann, vor allem weil in der Schweiz die Bereiche "elektronische Identifizierung" einerseits im E-ID Gesetz, die elektronische Unterschrift und das elektronische Siegel andererseits im ZertES, somit in verschiedenen Erlassen geregelt sein wird.

Wir weisen daher den vorliegenden Gesetzesentwurf nicht zurück, betrachten ihn jedoch nur als ersten Schritt zur Schaffung von Grundlagen für die rasch fortschreitende Digitalisierung von Wirtschaft und Gesellschaft unsere Landes und würden längerfristig, analog zur EU Verordnung Nr. 910/2014 (eIDAS Verordnung, einer Lösung aller mit elektronischer Identifizierung und Vertrauensbildung zusammenhängenden Fragen in einem einzigen integrierten Erlass den Vorzug geben.

Konformität des E-ID Gesetzes mit der eIDAS Verordnung und dem ZertES

Wie vorstehend erwähnt betrachten wir die möglichst weitgehende Konformität der schweizerischen Regelungen über elektronische Identifizierung und Authentifizierung mit dem harmonisierten europäischen Recht nach der eIDAS Verordnung als wichtige Voraussetzung für die sichere Abwicklung elektronischer Transaktionen durch in- und ausländische Personen, Unternehmen und Behörden mit Partnern in unserem Lande wie auch im digitalisierten europäischen Binnenmarkt.

Wir empfehlen daher die grösstmögliche Vereinheitlichung und Abstimmung der Begriffe des neuen E-ID Gesetzes mit der europäischen eIDAS Verordnung und der Gesetzgebung über die elektronische Signatur (ZertES). Unterschiedliche Begriffe führen in der Umsetzung und praktischen Anwendung zu Verwirrung und damit zu Akzeptanzschwierigkeiten. Da wir die Akzeptanz einer E-ID als wesentlichen Erfolgsfaktor betrachten, ist dieses Risiko durch höchstmögliche Vereinheitlichung zu verringern.

Der Vorentwurf des E-ID Gesetzes wird als „Bundesgesetz über anerkannte elektronische Identifizierungseinheiten“ bezeichnet. Diese Formulierung sollte durch den Begriff „Elektronisches Identifizierungsmittel“ in Anlehnung an die eIDAS Verordnung ersetzt werden.

Auch die weiteren Begriffe in der Spalte „eIDAS Deutsch“ von Ziff. 5.2 "Begriffskonkordanztafel" des erläuternden Berichts sollten, soweit sinnvoll und anwendbar in Absatz 2 des E-ID Gesetzes gleichlautend angewendet werden. Wichtig erscheint uns vor allem, keine „eigenen“ Schweizer Begriffe zu definieren, sondern wenn immer möglich die eIDAS Terminologie zu verwenden

Mit dem ZertES besteht eine Gesetzgebung bezüglich elektronischer Zertifizierungsdienste, welche einen thematisch zum E-ID Gesetz verwandten Bereich darstellen. Das E-ID-Gesetz sollte deshalb hinsichtlich seiner Anforderungen, sowie der für die Ausführung zuständigen Stellen gleich, jedenfalls aber möglichst übereinstimmend mit der Signaturgesetzgebung formuliert werden.

E-ID für juristische Personen

Im "Bundesgesetz über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur und anderer Anwendungen digitaler Zertifikate (Bundesgesetz über die elektronische Signatur, ZertES)" werden Vorgaben für "geregelt Zertifikate" aufgestellt (für natürliche Personen oder UID-Einheiten).

Die eIDAS Verordnung ist durchgehend in gleicher Art und Weise sowohl für natürliche wie auch für juristische Personen anwendbar. Nach unserer Meinung ist die Verfügbarkeit einer elektronischen Identität vor allem für die im integrierten europäischen elektronischen Binnenmarkt tätigen Unternehmen besonders wichtig. Es ist für uns daher schwer verständlich, weshalb das kommende E-ID Gesetz, in Abweichung zur Signaturgesetzgebung und im Gegensatz zum harmonisierten europäischen Recht, auf die elektronische Identität der juristischen Personen, insbesondere der gemäss Art. 3 UID Gesetz im UID-Register eingetragenen UID-Einheiten verzichten will.

Der Umstand, dass der Vorentwurf zum E-ID-Gesetz die Verfügbarkeit der E-ID für UID-Einheiten bisher nicht in Betracht zieht und deshalb an verschiedenen Stellen angepasst werden müsste, liegt in der Natur der Sache, ist aber unseres Erachtens kein Grund, auf die Berücksichtigung von juristischen Personen bzw. von UID-Einheiten im E-ID-Gesetz zu verzichten.

Das E-ID-Gesetz sollte unseres Erachtens analog zur eIDAS Verordnung ein breites Anwendungs- bzw. Angebotsspektrum bieten. Deshalb erachten wir die Einschränkung auf natürliche Personen als nicht zielführend. Die Entscheidung über die Marktchancen und die Verfügbarkeit eines Angebots von E-IDs für UID-Einheiten kann den IdP überlassen werden und sollte nicht vom Gesetzgeber getroffen werden.

Nach unserer Auffassung würde es übrigens nur einen kleinen Schritt bedeuten, die Verfügbarkeit der E-ID für UID-Einheiten gesetzlich zu regeln, also diese im E-ID-Gesetz zu berücksichtigen:

In Artikel 4 „Geregelt Zertifikate“ der VZertES steht in Abschnitt 1, Buchstabe b „Das BAKOM regelt das Format der geregelten Zertifikate für die folgenden Anwendungen:

b. die elektronische Identifikation einer solchen Person oder Einheit“

Wir empfehlen, eine entsprechende Bestimmung – da im VZertES für natürliche und juristische Personen geltend – auch in das E-ID-Gesetz aufzunehmen.

Datenschutz

Dem Datenschutz ist besondere Beachtung zu schenken. Insbesondere beim Sicherheitsniveau „substanziell“ und „hoch“ besteht bei den zusätzlichen Personenidentifizierungsdaten, umfassend insbesondere Versichertennummer, Gesichtsbild und Unterschriftsbild, ein hohes Missbrauchspotenzial. Die Bestimmungen in Artikel 10 „Datenbearbeitung und Datenweitergabe“ des E-ID-Gesetz sind ggf. in

einer Verordnung weiter zu präzisieren, um eine missbräuchliche Verwendung – durch die IDP selber oder durch Dritte – möglichst auszuschliessen.

Die immer mehr um sich greifende Verwendung der Versichertennummer nach Art. 50c AHVG in Bereichen ausserhalb des Sozialversicherungsrechts befördert die Möglichkeit der Herstellung von Persönlichkeitsprofilen im Sinne von Art. 3 Bst. d DSG und sollte nach Art. 36 Abs. 4 Bst. c DSG nur zurückhaltend zugelassen werden. Es sollte technisch möglich sein, für die Zwecke der E-ID auf der Grundlage der AHV-Versichertennummer durch geeignete Algorithmen eine eindeutig identifizierende jedoch auf die AHV-Versichertennummer nicht rückführbare numerische Kennzeichnung zu schaffen.

Konkrete Anpassungsvorschläge zum Vorentwurf „Bundesgesetz über anerkannte elektronische Identifizierungseinheiten – E-ID-Gesetz“

Formatverwendung:

~~Durchgestrichen~~: ersatzlos streichen oder ersetzen

Fettschrift: neu einzufügen

Anmerkung (fett, kursiv): Anmerkungen, Erläuterungen, Erklärungen der Taskforce Mitglieder

| Art. | Abs. | Bst. | Bemerkung/Anregung |
|------|------|------|--|
| 1 | 1 | a | <p>Gegenstand und Zweck</p> <p>Inhalt, Ausstellung, Verwendung, Sperrung, Aussetzung, Reaktivierung (nach einer Aussetzung), Widerruf und Erneuerung (nach einem Widerruf) [...]</p> <p>Anmerkung: Der Begriff „Sperrung“ wird oft als Überbegriff für Aussetzung / Suspendierung und Widerruf verwendet. Auch wird er in der eIDAS Verordnung nicht verwendet; dort wird aber von „Aussetzung“ gesprochen. Eine Aussetzung oder Suspendierung sollte zudem nur zeitlich beschränkt möglich sein – keinesfalls sollte eine „unbeschränkte“ Suspendierung ermöglicht werden. Die zeitliche Dauer soll dabei im Bereich von maximal einigen Wochen angesetzt werden.</p> <p>Auch in den folgenden Artikeln sollte „Sperrung“ durch „Aussetzung“ bzw. durch „Aussetzung oder Widerruf“ ersetzt werden.</p> |
| 1 | 2 | c | <p>(neuer Buchstabe)</p> <p>„und die internationale Anerkennung der Aussteller von Identifizierungsmitteln und ihrer elektronischen Identifizierungssysteme zu ermöglichen“</p> <p>Anmerkung: Diese Ergänzung wäre eine Formulierung analog zu ZertES und würde eine Grundlage die Herstellung von Konformität mit der eIDAS Verordnung bilden. Die (technische) Umsetzung ist möglicherweise aufwändig. Zudem ist zu klären, was dies für einen IdP bedeutet, der diese Funktionalität nicht umsetzen kann oder will.</p> |
| 2 | | a | <p>elektronische Identifizierungseinheit: eine elektronische Einheit, die zur Identifizierung und Authentifizierung einer natürlichen Person verwendet wird;</p> <p>elektronisches Identifizierungsmittel: eine materielle oder immaterielle Einheit, die Personenidentifizierungsdaten enthält und zur Authentifizierung von natürlichen oder juristischen Personen verwendet wird.</p> <p>Anmerkung: Definition angelehnt an Art. 3 Ziff. 2 eIDAS Verordnung. Auch die weiteren E-ID-spezifischen Definitionen sollten weitestgehend aus Artikel 3 (Ziffern 1.-6) der eIDAS Verordnung übernommen bzw. damit abgeglichen werden.</p> |
| 2 | | b | <p>Anerkanntes elektronische Identifizierungseinheit Identifizierungsmittel (E-ID) die von einem IdP nach den Vorgaben dieses Gesetzes ausgestellt wird.</p> |

| | | | |
|---|---|---|--|
| 2 | | i | In eIDAS ist „vertrauender Beteiligter“ definiert. Diese Definition aus eIDAS auch für Artikel 2 im E-ID-Gesetz berücksichtigen und ggf. übernehmen. (In der Begriffskonkordanztafel im erläuternden Bericht wird dieser Begriff auf „Betreiberin von E-ID-verwendenden Diensten“ abgebildet.) |
| 3 | | c | (neuer Buchstabe) „Natürliche Personen, welche eine Versichertennummer nach Art. 50c AHVG zugeteilt wurden“ |
| 3 | | d | (neuer Buchstabe) „Natürliche Personen, welche ein von der Schweiz anerkanntes ausländisches Identifikationsmittel besitzen.“ Vgl. dazu den Passus aus VZertES, Art. 5.1, „Natürliche Personen, welche über einen von der Schweiz anerkannten Pass, eine Schweizer Identitätskarte oder eine für die Einreise in die Schweiz anerkannte Identitätskarte verfügen.“ |
| 3 | | e | (neuer Buchstabe) „Die im Unternehmens-Identifikationsregister (UID-Register) eingetragenen UID-Einheiten gemäss Art. 3 Bst. c des Bundesgesetzes über die Unternehmens-Identifikationsnummer (UIDG) vom 18. Juni 2010 – SR 431.03 |
| 3 | | f | (neuer Buchstabe) „Juristischen Personen mit Domizil im Ausland, welche im Ausland in einem von der Schweiz anerkannten Unternehmensregister geführt werden oder in einem von der Schweiz anerkannten Handelsregister eingetragen sind.“ |
| 3 | 3 | | Anmerkung: Die (weitere) Bearbeitung, Weiterverwendung, Veräusserung etc. der (personenbezogenen) Daten von suspendierten oder widerrufenen E-ID ist ebenfalls zu regeln. |
| 4 | 2 | c | Bezeichnung: „... verantwortlichen Personen kein Risiko für die Sicherheit darstellen...“ Anmerkung: Wie ist „kein Risiko“ genau definiert? Ein risiko-freier Zustand existiert in der Praxis so nicht. Wie wird dieser Aspekt kontrolliert und wer ist dafür verantwortlich? Soll eine Personensicherheitsprüfung gemäss oder analog zu Art. 32 ff des Entwurfs für ein Informationssicherheitsgesetz (ISG) durchgeführt werden? Wird es einen Sicherheitsbeauftragten entsprechend dem „Datenschutzverantwortlichen gemäss Art. 11 Ab. 5 Bst. e DSGVO iVm Art. 12a und 12b VDSG geben? |
| 4 | | d | Bezeichnung: „... erforderlichen Fachkenntnisse...“ Anmerkung: was bedeutet dies konkret? An welche Ausbildungen und Zertifizierungen wird dabei gedacht? |
| 4 | | f | Bezeichnung: „... in der Schweiz...“ Anmerkung: bedeutet dies, dass keine grenzüberschreitende Verarbeitung von E-ID-System-Daten (via Internet, Cloud Services) möglich sein soll? |

| | | | |
|---|---|---|---|
| 5 | 1 | c | <p>Bezeichnung: „... Verhinderung des Identitätsmissbrauchs...“</p> <p>Anmerkung: absolute Formulierung ist nicht praktikabel, besser wäre u.E. z.B. „Möglichst hohe Minderung der Gefahr des Identitätsmissbrauchs oder der Identitätsveränderung nach dem jeweiligen Stand der Technik“</p> |
| 5 | 5 | | <p>(neuer Abschnitt)</p> <p>Der Bundesrat stellt sicher, dass die Anforderungen an die Identifizierung und die Authentifizierung des Sicherheitsniveaus hoch gemäss E-ID-Gesetz vom ...17 sowie diejenigen für geregelte Zertifikate gemäss Bundesgesetz vom 18. März 2016 über die elektronische Signatur identisch sind.</p> |
| 5 | 6 | | <p>(neuer Abschnitt)</p> <p>Für Personen welche für sich auf elektronischem Weg einen mit einer gültigen qualifizierten elektronischen Signatur gemäss dem Bundesgesetz vom 18. März 2016 über die elektronische Signatur signierten Antrag einreichen kann ohne nochmalige Identifizierung direkt eine E-ID mit Schutzniveau "hoch" ausgestellt werden.</p> |
| 6 | 6 | | <p>Ausstellungsprozess</p> <p>Wer eine E-ID erwerben will, beantragt deren Ausstellung bei einem IdP. Eine Person kann mehr als eine E-ID haben. Eine E-ID kann auf das Pseudonym der antragstellenden Person ausgestellt werden</p> <p>(neuer Abschnitt)</p> <p>Die E-ID soll auch auf den in der Schweiz üblicherweise verwendeten Mobilgeräten verwendet werden können.(neuer Abschnitt)</p> <p>neuer Abschnitt)</p> <p>Anerkannte IdP können die Prüfung der Identität der antragstellenden Person an Dritte delegieren (Registrierungsstellen). Sie haften für die korrekte Ausführung der Aufgabe durch die Registrierungsstelle.</p> <p>Anmerkung: Statt „Registrierungsstelle“ (auch als „Registration Authority“ bezeichnet) kann ggf. der Begriff „Identifizierungsstelle“ (auch als „Identification Authority“) – nicht zu verwechseln mit der im E-ID-Gesetzesentwurf referenzierten Identitätsstelle – verwendet werden.</p> |

| | | | |
|----|---|---|---|
| 6 | 7 | | <p>(neuer Abschnitt)</p> <p>Jede im UID-Register des Bundesamtes für Statistik eingetragene UID-Einheit kann ohne weiteren Nachweis bei einem IdP die Ausstellung einer E-ID mit Schutzniveau „substanziell“ verlangen, sofern sie noch keine hatte.</p> <p>Jeder Schweizer und jede Schweizerin kann bei Ausstellung oder Erneuerung eines gültigen Ausweises gemäss Bundesgesetz vpm 22. Juni 2001 über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige ohne weiteren Nachweis bei der ausstellenden Stelle die Ausstellung einer E-ID mit Schutzniveau „substanziell“, verlangen sofern sie noch keine hatte.</p> <p>Jede Ausländerin und jeder Ausländer kann bei Ausstellung oder Erneuerung eines gültigen Ausländerausweises gemäss Bundesgesetz vom 10. Dezember 2003 ohne weiteren Nachweis bei der ausstellenden Stelle die Ausstellung einer E-ID mit Schutzniveau „substanziell“ verlangen, sofern sie noch keine hatte.</p> <p>Wer die Ausstellung einer E-ID mit höherem oder tieferem Schutzniveau als „substanziell“ beantragen will, beantragt deren Ausstellung direkt beim betreffenden IdP bzw. bei der ausstellenden Stelle.</p> |
| 6 | 5 | | <p>Anmerkung: Welche Attribute der Datenübermittlung werden wie, durch wen und unter Berücksichtigung welcher Sicherheitsanforderungen protokolliert? Der Zugriff und die Weitergabe auf diese ggf. personenbezogenen Protokolldaten sind zwingend zu regeln. Anforderungen des Datenschutzgesetzes sind zwingend einzuhalten und möglichst restriktiv auszulegen. Wir empfehlen, diese Aspekte in einer Verordnung zu regeln.</p> |
| 7 | 2 | i | <p>(neuer Buchstabe)</p> <p>Bürgerort (bei Schweizer Staatsangehörigen) Nationalität (bei ausländischen Staatsangehörigen)</p> |
| 7 | 2 | j | <p>(neuer Buchstabe)</p> <p>Weitere „biometrische Attribute“ oder „persönliche Zusatzparameter“</p> <p>Anmerkung: als sinnvolle Offenheit für die Zukunft der Digitalisierung. Ggf. sind die möglichen biometrischen Attribute und persönlichen Zusatzparameter in einer Verordnung zu präzisieren.</p> |
| 8 | 2 | | <p>Er ist verantwortlich, dass von ihm ausgestellte E-ID umgehend gesperrt oder widerrufen werden, wenn die E-ID-Registrierungsnummer nicht mehr verwendet werden darf. (Anm. Übersetzung: Er sperrt oder widerruft ...)</p> |
| 8 | 1 | | <p>Anmerkung: wie erfolgt die Authentisierung des IDP gegenüber der Identitätsstelle? Ist eine stärkere Authentisierung vorgesehen bei Buchstabe b. oder c.?</p> |
| 10 | 2 | | <p>Sie dürfen Betreiberinnen von E-ID-verwendenden Diensten nur die Personenidentifizierungsdaten weitergeben, die dem geforderten Sicherheitsniveau entsprechen und sowie weitere Daten, welche von der Inhaberin oder dem Inhaber der E-ID freigegeben sind</p> |
| 14 | 1 | | <p>Eine E-ID ist persönlich und darf Dritten nicht zum Gebrauch überlassen werden. Bei E-IDs von juristischen Personen darf diese nur von den dafür ausdrücklich ermächtigten Vertretern verwendet werden.</p> |

| | | | |
|--------|---|---|--|
| 17 | 1 | b | Er ordnet die Personenidentifizierungsdaten der E-ID zu und die E-ID der natürlichen bzw. juristischen Person. |
| 18 | 2 | | 2 Der Bundesrat bestimmt die technischen Standards und definiert die Schnittstellen. |
| 18 | 3 | | (neuer Abschnitt) Die E-ID soll für die Verwendung im Rahmen der Verordnung Nr. 910/2014 (eIDAS) kompatibel sein. Der Bundesrat kann zu diesem Zweck internationale Abkommen abschliessen und erlässt die zu deren Ausführung erforderliche Bestimmungen |
| 21 | 1 | | (komplett ersetzen) Die Aufsicht (Akkreditierungsstelle) für anerkannte Identitätsdienstleister gemäss diesem Gesetz und für anerkannte Anbieterinnen von Zertifizierungsdienstleistungen gemäss Bundesgesetz vom 18. März 2016 über die elektronische Signatur ist identisch. |
| 21 | 2 | | (komplett ersetzen) Der Bundesrat bestimmt die Akkreditierungsstelle. |
| 21 | 3 | | (neuer Abschnitt) Die Akkreditierungsstelle bestimmt eine Anerkennungsstelle und regelt die Anerkennung der Identitätsdienstleister (IdP) und deren E-ID-Systeme. |
| 22 | | | Die Anerkennungsstelle Akkreditierungsstelle veröffentlicht die Liste der anerkannten IDP und deren E-ID-Systeme. |
| | | | |
| Anhang | | | (Änderung anderer Erlasse) Bundesgesetz vom 18. März 2016 über die elektronische Signatur Art. 9 Abs. 1bis Wird der Identitätsnachweis durch eine E-ID Elektronisches Identifizierungsmittel der Stufe hoch gemäss E-ID-Gesetz vom ...17 erbracht, entfällt die persönliche Vorsprache. |
| Anhang | | | (Änderung anderer Erlasse) Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert: 1. Ausweisgesetz vom 22. Juni 2001 Art. 1 Abs. 3 zweiter Satz 3 ... Diese können auch ausländische Staatsangehörige sein. Art. 11 Abs. 1 Bst. k 1 Das Bundesamt für Polizei führt ein Informationssystem. Es enthält die im Ausweis aufgeführten und gespeicherten Daten einer Person und zusätzlich folgende Daten: k. die Versichertennummer gemäss Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung. 3 Die Datenbearbeitung dient weiter der Ausstellung und Aktualisierung von elektronischen Identifizierungsmitteln gemäss dem Bundesgesetz vom ...17 über anerkannte elektronische Identifizierungseinheiten. |